



Zahl: **003-2/1-2021 OG**

Betr.: **Geschäftsordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 16. Dezember 2021, Zahl: 003-2/1-2021 OG, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

In den Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt bis zu drei Mal das Wort ergreifen.

§ 3

Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungs-verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- c) Anträge auf Vertagung
- d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- e) Anträge auf Schluss der Debatte
- f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung

- j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.

(4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen

Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so sind von diesem Mitglied eine Kostenschätzung sowie Bedeckungsvorschläge anzuschließen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die zu treffenden Maßnahmen Ausgaben erwarten lassen, die im Voranschlag vorgesehen sind und soweit diese Ausgaben € 50.000,-- im Einzelfall nicht überschreiten.

In der gleichen Weise wird dem Bürgermeister das Recht eingeräumt, über Ausgaben bis zu € 10.000,-- zu verfügen, wenn diese im Voranschlag vorgesehen sind; ebenso den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, denen Aufgaben des Bürgermeisters vom Gemeinderat übertragen wurden, in einer Höhe von jeweils bis zu € 10.000,-- für Leistungen und Anschaffungen im Einzelfall.

Im jeweiligen Anlassfall sind erforderliche Angebote bzw. Preisauskünfte einzuholen.

Darüber hinaus wird das Mitglied des Gemeindevorstandes, welches aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über die Referatsaufteilung für das Wohnungs- und Wohnungsvergabewesen zuständig ist, ermächtigt, im Zuge von Wohnungsbrauchbarmachungen bei gemeindeeigenen Wohnungen Auftragsvergaben (nach Angebotsvorlage durch den mittels Verwaltungsvertrag beauftragten Gebäudeverwalter) bis zu einem Ausmaß von € 25.000,-- je Wohnungsbrauchbarmachung zu erteilen.

Die angeführten Beträge gelten einschließlich der jeweils gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer.

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, wie:

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen — mit Ausnahmen von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- Beschlüsse im Rahmen von Beteiligungen an Gesellschaften

§ 9

Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der original zu unterschreibenden Niederschriften durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. Weiters kann der Vorsitzende zusätzliche Auskunftspersonen

(Bedienstete bzw. Externe) im Hinblick auf die jeweilige Tagesordnung zu den Sitzungen beiziehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 17. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.04.2021, Zahl: 003-2/2021 OG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Reinhard Antolitsch